

COVID-19 FÖRDERUNGSNAVIGATOR

Förderungen für Unternehmen
während der Corona-Krise



ÜBERSICHT

- I. SOFORTHILFE
 - KURZARBEIT
 - HÄRTEFALLFONDS1 - 2
- II. STUNDUNGEN UND HERABSETZUNGEN DER VORAUSZAHLUNGEN1 - 2
- III. CORONA-HILFSFONDS
 - GARANTIEN
 - ZUSCHÜSSE1 - 2
- IV. GARANTIEN AWS
100%-Garantie | 90%-Garantie | 80%-Garantie3 - 4
- V. GARANTIEN ÖHT
100%-Garantie | 90%-Garantie | 80%-Garantie3 - 4
- VI. OeKB-RAHMEN3 - 4

Förderung	I. SOFORTHILFE		II. STUNDUNGEN UND HERABSETZUNGEN DER VORAUSZAHLUNGEN	III. CORONA-HILFSFONDS	
	Kurzarbeit	Härtefallfonds		Garantien	Zuschüsse**
Volumen in €	12 Mrd.	2 Mrd.	10 Mrd.	*	8 Mrd.
Zielgruppe	Dienstgeber Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber mit festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden. Comeback-Bonus: Im Rahmen der Auszahlungsphase 2 wird neben der Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs auch ein Comeback-Bonus für den gewählten Betrachtungszeitraum gewährt. Der Comeback-Bonus beträgt € 500,-- pro Monat für maximal 6 Monate, also insgesamt bis zu € 3.000,-- pro Förderungswerber Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs bis zu € 2.000,-- pro Unternehmen, pro Monat für maximal 6 Monate, also insgesamt bis zu € 12.000,-- pro Förderungswerber In Summe beläuft sich die maximale Gesamtförderhöhe somit auf € 15.000,00 pro Förderwerber. Die Förderung erfolgt im Nachhinein.	Ein-Personen-Unternehmen (darunter fallen auch selbständige Pfleger), Kleinunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige, freie Dienstnehmer, Non-Profit Organisationen und landwirtschaftliche Betriebe • Phase 1 (Antrag bis 17.4.2020) max. € 1.000 • Phase 2 (Antrag seit 20.4.2020) max. € 15.000,-- (inkl. Comeback-Bonus) Comeback-Bonus: Im Rahmen der Auszahlungsphase 2 wird neben der Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs auch ein Comeback-Bonus für den gewählten Betrachtungszeitraum gewährt. Der Comeback-Bonus beträgt € 500,-- pro Monat für maximal 6 Monate, also insgesamt bis zu € 3.000,-- pro Förderungswerber Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs bis zu € 2.000,-- pro Unternehmen, pro Monat für maximal 6 Monate, also insgesamt bis zu € 12.000,-- pro Förderungswerber In Summe beläuft sich die maximale Gesamtförderhöhe somit auf € 15.000,00 pro Förderwerber. Die Förderung erfolgt im Nachhinein.	Herabsetzung der Einkommens- und Körperschaftsteuer-vorauszahlungen auf 0; Nichtfestsetzung von Anspruchs- und Stundungszinsen, Säumniszuschlägen, Verspätungszuschlägen (auch Zoll) Gebührenbefreiung; Stundung von Abgaben bis 30.9.2020; Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2018 werden ausgesetzt, für 2019 bis 31.8.2019 erstreckt Keine Festsetzung von Zinsen oder Zuschlägen von Seiten des Finanzamtes.	Unternehmen, die durch COVID-19 betroffen sind und Liquiditätsprobleme auf Grund COVID-19 haben. Ausgenommen ist der Banken- und Versicherungsbereich. Unabhängig von Unternehmensgröße: KMU und Großunternehmen Republik garantiert für max. 90% der aufgenommenen Finanzierung. Finanzierungshöhe: 25% vom Umsatz 2019 oder doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme oder Liquiditätsbedarf 12 Monate (Großunternehmen) bzw. 18 Monate (KMU) Maximal € 120 Mio, darüber hinaus nur mit gesonderte Prüfung Verwendungszweck insbesondere für folgende Zahlungsverpflichtungen: • Mieten • Leasingentgelte • Kreditraten und Zinszahlungen • Löhne und Gehälter inkl. Lohnnebenkosten • angemessene Unternehmerentlohnung • Steuern, Abgaben und Gebühren • betriebsnotwendige Dienstleistungen/Zahlungen für Waren Rückzahlung von Anzahlungen • Versicherungsprämien (betriebsnotwendige) Verwendungsausschluss für • Umschuldungen von Krediten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien • Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer	Unternehmen, die durch COVID-19 betroffen sind und einen Umsatrückgang von zumindest 40% aufgrund COVID-19 haben. Ausgenommen ist der Banken- und Versicherungsbereich sowie Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften Hilfsmaßnahme zielt auf Unternehmen ab, deren Fixkosten binnen 3 aufeinanderfolgenden Monaten mindestens € 2.000 betragen Höhe und Maximalbetrag abhängig vom Ausmaß des Umsatzausfalls. • 25% der Fixkosten bei Umsatzausfall von 40 bis 60%; max. € 30 Mio • 50% der Fixkosten bei Umsatzausfall von 60 bis 80%; max. € 60 Mio • 75% der Fixkosten Umsatzausfall von 80 bis 100%; max. € 90 Mio. Im Konzernverbund steht der Maximalbetrag nur einmal zu. Die Höhe des Maximalbetrags richtet sich nach dem Unternehmen mit dem höchsten Umsatzausfall. Ermittlungsvariante 1 • Umsatzausfall: Gegenüberstellung Q2 2020 mit Q2 2019 zur Ermittlung • Fixkosten zwischen 16.3.2020 bis 15.6.2020. Ermittlungsvariante 2 • Umsatzausfall: Gegenüberstellung von drei zusammenhängenden Monatszeiträumen beginnend mit frühestens 16.3. bis zum 15.9. mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum • Fixkosten im jeweiligen Betrachtungszeitraum Definition Fixkosten: • Geschäftsräummierten und Pachten i.Z.m. Geschäftstätigkeit • betriebliche Versicherungsprämien • Zinsaufwendungen • Finanzierungskostenanteil der Leasingraten • betriebliche Lizenzgebühren • Aufwendungen für Strom, Gas, Telekommunikation • Sonstige vertragliche betriebs-notwendige Zahlungs-verpflichtungen, sofern nicht personalbetroffend • Personalaufwendungen i.Z.m. Stornierungen und Umbuchungen • Wertverlust bei verderblichen/ saisonalen Waren, Wertverlust > 50% • angemessener Unternehmerlohn Verwendungsausschluss für: • Rückführung von Finanzverbindlichkeiten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien • Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer
Förderhöhe und -Grenze	Dienstgeberkosten, die nicht durch die Kurzarbeitsbeihilfe abgedeckt sind (z.B. Einkommensanteile über € 5.370)	keine		Finanzierungskosten Zinsen von max. 1% Garantieentgelt Zwischen 0,25% und 2,0% je nach Unternehmensgröße und Laufzeit der Garantie	keine Rückzahlung keine Gebühren oder Verwaltungsabgaben
Laufzeit	Die COVID-19-Kurzarbeit kann für bis zu 3 Monate vereinbart werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.			bis zu 6 Jahre , Verlängerung auf begründeten Antrag möglich	16.3.2020 bis längstens 15.9.2020, maximal 3 Monate

Hinweise:

*) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Zuletzt wurden die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse mit gesamt € 26 Mrd. genannt.

**) Für einzelne Unternehmen wurden weitere Zuschussinstrumente nach dem 15.9.2020 in Aussicht gestellt.

Disclaimer:

Die Fördermaßnahmen/-instrumente werden laufend geändert und ergänzt. Für eine konkrete Festlegung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten ist jedenfalls eine individuelle Analyse erforderlich.

Förderung	I. SOFORTHILFE		II. STUNDUNGEN UND HERABSETZUNGEN DER VORAUSZAHLUNGEN	III. CORONA-HILFSFONDS	
	Kurzarbeit	Härtefallfonds		Garantien	Zuschüsse**
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten; Vorlage der rechtsgültigen Sozialpartnervereinbarung; Arbeitszeitausfall: mindestens 10% und maximal 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit</p> <p>Förderberechtigt sind auch Unternehmen bei einer Gründung zwischen 1. Jänner und 15. März 2020. Diese erhalten pauschal € 500 pro Monat (d.h. Betrachtungszeitraum), wenn sie ihren Nettoeinkommensentgang selbstständig ermitteln und plausibel darstellen können. Die bisherige Einkommensobergrenze entfällt ebenso wie die bisherige Einkommensuntergrenze. Es müssen jedoch im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das letzte Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 positive Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder ein positiver Saldo aus diesen Einkünften vorhanden sein. Eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit muss vorliegen. Das kann sowohl eine Pflichtversicherung oder nun auch eine freiwillige Versicherung sein. Mehrfachversicherungen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung sind gestattet. Kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von Corona-Auswirkungen</p>	<p>Sitz oder Betriebsstätte in Österreich Von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen. Das bedeutet, nicht mehr in der Lage zu sein, die laufenden Kosten zu decken ODER von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen zu sein ODER einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres zu haben.</p> <p>Förderberechtigt sind auch Unternehmen bei einer Gründung zwischen 1. Jänner und 15. März 2020. Diese erhalten pauschal € 500 pro Monat (d.h. Betrachtungszeitraum), wenn sie ihren Nettoeinkommensentgang selbstständig ermitteln und plausibel darstellen können. Die bisherige Einkommensobergrenze entfällt ebenso wie die bisherige Einkommensuntergrenze. Es müssen jedoch im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das letzte Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 positive Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder ein positiver Saldo aus diesen Einkünften vorhanden sein. Eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit muss vorliegen. Das kann sowohl eine Pflichtversicherung oder nun auch eine freiwillige Versicherung sein. Mehrfachversicherungen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung sind gestattet. Kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von Corona-Auswirkungen</p>	<p>Glaubhaftmachung eines durch COVID-19 hervorgerufenen Liquiditätsengpasses (z.B. durch hohe Stornierungen, unterbrochene Lieferketten, Veranstaltungsabsagen, Ertragseinbrüche)</p>	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vor wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust halbes Stammkapital (fixes Kapital inkl. Agio) • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. </p> <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Unternehmen übt wesentliche Tätigkeit in Österreich aus</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni in 2020 an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau</p> <p>(4) Maßvolle Ausschüttungspolitik, insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021</p> <p>(5) Erhaltung von Arbeitsplätzen: Förderungsausschluss für Unternehmen > 250 MA (Stand 31.12.2019), die mehr als 3% MA gekündigt haben statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich.</p>	<p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Unternehmen übt wesentliche Tätigkeit in Österreich aus</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni in 2020 an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau</p> <p>(4) Maßvolle Ausschüttungspolitik, insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021</p> <p>(5) Erhaltung von Arbeitsplätzen: Förderungsausschluss für Unternehmen > 250 MA (Stand 31.12.2019), die mehr als 3% MA gekündigt haben statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich.</p>
Verfahren / Antrag	Bei der AMS- Geschäftsstelle, die Auf der WKO-Website für den Unternehmensstandort zuständig ist.	Anträge über FinanzOnline; <ul style="list-style-type: none"> • Stundung derzeit bis 30.09.2020 möglich • Herabsetzung der Est/KöSt auf bis zu 0 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausbank ist Single Point of Contact • Weiterleitung durch Hausbank an OeKB (Großunternehmen), ÖHT (Tourismus) oder AWS (KMU) • Entscheidung über Garantiegewährung durch COFAG (=COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH) 	<p>Antragsstellung über FinanzOnline</p> <p>Finanzverwaltung und COFAG prüfen und genehmigen die Auszahlung</p> <p>Prüfung und Bestätigung des Antrags von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter.</p> <p>Es können Vorauszahlungen beantragt werden. Für diese Vorauszahlungen gelten vereinfachte Prüfpflichten für kleinere Beträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Tranche < € 12.000 Zuschuss • 1. Tranche zwischen €12.000 und € 90.000 kann Bestätigung sich auf eine Plausibilisierung beschränken <p>Bestmögliche Schätzung des Umsatzausfalls und der Fixkosten für die Auszahlung der ersten und ggf. 2. Tranche mit Vergleichszeitraum 2019</p> <p>Bei der ersten Tranche ist der Wertverlust saisonaler Ware noch nicht zu berücksichtigen, erst bei der zweiten, so diese nachgewiesen werden können.</p>	<p>Antragsstellung über FinanzOnline</p> <p>Finanzverwaltung und COFAG prüfen und genehmigen die Auszahlung</p> <p>Prüfung und Bestätigung des Antrags von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter.</p> <p>Es können Vorauszahlungen beantragt werden. Für diese Vorauszahlungen gelten vereinfachte Prüfpflichten für kleinere Beträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Tranche < € 12.000 Zuschuss • 1. Tranche zwischen €12.000 und € 90.000 kann Bestätigung sich auf eine Plausibilisierung beschränken <p>Bestmögliche Schätzung des Umsatzausfalls und der Fixkosten für die Auszahlung der ersten und ggf. 2. Tranche mit Vergleichszeitraum 2019</p> <p>Bei der ersten Tranche ist der Wertverlust saisonaler Ware noch nicht zu berücksichtigen, erst bei der zweiten, so diese nachgewiesen werden können.</p>
Fristen & Termine	<ul style="list-style-type: none"> * Anträge laufend einreichbar * Einreichung der Abrechnungen für März und April bis 28.5.2020 * Ab Mai jeweils 28. des Folgemonats 			<ul style="list-style-type: none"> • Antrag ab 08.4.2020 	<p>Beantragung der Auszahlung ab 20.5.2020 und spätestens bis zum 31.8.2021</p> <p>Beantragung der einzelnen Tranchen: 1/3 ab 20.5.2020 2/3 ab 19.8.2020 3/3 ab 19.11.2020</p>
Links	AMS	WKO (Härtefallfonds Phase 2)	BMF Corona-Hilfspaket	https://cofag.at/	https://www.bmf.gv.at/

Förderungen	IV. GARANTIEN AWS			V. GARANTIEN ÖHT			VI. OeKB-RAHMEN
	100%-Garantie	90%-Garantie	80%-Garantie	100%-Garantie	90%-Garantie	80%-Garantie	
Volumen in €	*	*	*	*	*	*	2 Mrd.*
Zielgruppe	Unternehmen, die aufgrund COVID-19 Liquiditätsbedarf zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder zur Bedienung/Stundung bestehender Kreditlinien haben: Unternehmensgröße: Klein- und Mittelbetriebe (KMU's) • Mitarbeiteranzahl: < 250 und • Jahresumsatz: < 50 Mio. oder • Bilanzsumme: < 43 Mio. • bezogen auf Unternehmen die verflochten sind Wirtschaftszweige: keine Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige unionsrechtliche Einschränkungen sind jedoch weiterhin zu beachten (Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie, Verkehrsbereich). Für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft stehen die Garantien der ÖHT zur Verfügung, wobei für Garantien über 1,5 Mio. wiederum die AWS zuständig ist.	Unternehmen, die aufgrund COVID-19 Liquiditätsbedarf zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder zur Bedienung/Stundung bestehender Kreditlinien haben: Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition links)	Unternehmen, die aufgrund COVID-19 Liquiditätsbedarf zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder zur Bedienung/Stundung bestehender Kreditlinien haben: Wirtschaftszweige: Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige Unionsrechtliche Einschränkungen sind ebenfalls zu beachten (Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie, Verkehrsbereich)	Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft , die durch COVID-19 Liquiditätsengpässen ausgleichen müssen, die aufgrund von Umsatzausfällen entstanden sind und zusätzliches Fremdkapital zur Finanzierung von Betriebsmitteln benötigen. Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition links) und Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft Auch die Förderung von Mischbetrieben ist möglich. Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt. Ab einem Finanzierungsbedarf von bis zu € 1,5 Mio. ist Ansprechpartner AWS oder OeKB	Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft , die durch COVID-19 Liquiditätsengpässen ausgleichen müssen, die aufgrund von Umsatzausfällen entstanden sind und zusätzliches Fremdkapital zur Finanzierung von Betriebsmitteln benötigen. Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition links) und Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft Auch die Förderung von Mischbetrieben ist möglich. Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt. Ab einem Finanzierungsbedarf von bis zu € 1,5 Mio. ist Ansprechpartner AWS oder OeKB	Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft , die durch COVID-19 Liquiditätsengpässen ausgleichen müssen, die aufgrund von Umsatzausfällen entstanden sind und zusätzliches Fremdkapital zur Finanzierung von Betriebsmitteln benötigen. Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition links) und Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft Auch die Förderung von Mischbetrieben ist möglich. Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt. Ab einem Finanzierungsbedarf von bis zu € 1,5 Mio. ist Ansprechpartner AWS oder OeKB	Exportbetriebe (KMU und Großunternehmen) Folgende Kriterien müssen zudem kumulativ erfüllt sein: • Lieferungen und Leistungen des Unternehmens fallen nicht unter das Sicherheitskontrollgesetz und/oder die Kriegsmaterialverordnung und • Österreichische Wertschöpfung von in der Regel mindestens 25 %
Förderhöhe und Grenze	Garantiequote: 100% Max. € 500.000 Finanzierungsbetrag (auch Leasingfinanzierungen) Obergrenze für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor: € 120.000 Obergrenze für Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion: € 100.000	Garantiequote: 90% Maßgeblich für eine Deckelung des Finanzierungsbetrags von € 1,5 Mio. ist die AWS Richtlinie gemäß KMU-Förderungsgesetz; darüber hinaus bis zu einem Finanzierungsbetrag von max. € 27,7 Mio. die AWS Richtlinie gemäß Garantiegesetz. Es kann bei somit maximal eine Haftungsgarantie i.H.v. € 25 Straßengüterverkehrsunternehmen Mio. in Anspruch genommen werden Finanzierungshöhe: 25% vom Umsatz 2019 oder: doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme oder: Liquiditätsbedarf 18 Monate oder: Für Finanzierungen die nur bis zum 31.12.2020 laufen, darf die Finanzierungshöhe in begründeten Fällen überschritten werden.	Garantiequote: 80% Max. € 1,5 Mio. Finanzierungsbetrag , soweit der volle De-Minimis-Rahmen noch zur Verfügung steht (Ausnahme: max. € 750.000)	Garantiequote: 100% Max. € 500.000 Finanzierungsbetrag	Garantiequote: 90% Der maximale garantiefähige Finanzierungsbetrag ist je Finanzierungsvorhaben mit € 1,5 Mio. gedeckelt. Finanzierungshöhe: 25% vom Umsatz 2019 oder doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme oder Liquiditätsbedarf 18 Monate oder Für Finanzierungen die nur bis zum 31.12.2020 laufen, darf die Finanzierungshöhe in begründeten Fällen überschritten werden.	Garantiequote: 80% Max. € 1,5 Mio. Finanzierungsbetrag, soweit der volle De-Minimis-Rahmen noch zur Verfügung steht Finanzierungshöhe: 25% vom Umsatz 2019 oder doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme oder Liquiditätsbedarf 18 Monate oder Für Finanzierungen die nur bis zum 31.12.2020 laufen, darf die Finanzierungshöhe in begründeten Fällen überschritten werden.	Garantie der OeKB in Höhe 50% bis 70%, abhängig von der Bonität des antragstellenden Unternehmens Finanzierungshöhe: Begrenzung der Finanzierungsbetrags mit 10 % (Großunternehmen) bzw. 15 % (KMU) des letztjährigen Exportumsatzes (Rahmenkredit auf Basis einer Wechselbürgschaft) Max. € 60 Mio. pro Firmengruppe
	Garantiefähige Finanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise: <ul style="list-style-type: none">• laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten)• Nachbesicherung bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten ("Stundung") Nicht garantiefähig: <ul style="list-style-type: none">• Umschuldungen von Krediten<ul style="list-style-type: none">• Investitionen• Rückkauf eigener Aktien• Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer	Garantiefähige Finanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise: <ul style="list-style-type: none">• laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten)• Nachbesicherung bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten ("Stundung") Nicht garantiefähig: <ul style="list-style-type: none">• Umschuldungen von Krediten<ul style="list-style-type: none">• Investitionen• Rückkauf eigener Aktien• Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer					

Hinweise

^{*)} Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Zuletzt wurden die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse mit gesamt € 26 Mrd. genannt.

**) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Zuletzt wurden die Mittel für Überbrückungsinanziellungen, Garantien und weitere Zuschussinstrumente nach dem 15.9.2020 in Aussicht gestellt.

Disclaimer

Die Fördermaßnahmen/instrumente werden laufend geändert und ergänzt. Für eine konkrete Festlegung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten ist jedenfalls eine individuelle Analyse erforderlich.

Förderungen	IV. GARANTIEN AWS			V. GARANTIEN ÖHT			VI. OeKB-RAHMEN
	100%-Garantie	90%-Garantie	80%-Garantie	100%-Garantie	90%-Garantie	80%-Garantie	
Kosten / Zinsen	Finanzierungskosten Jahr 1-2: 0% fix danach: 3-Monats-Euribor + 0,75%	Finanzierungskosten Zinssatzobergrenze: 1 % p.a. fix	Finanzierungskosten keine Zinssatzobergrenze	Finanzierungskosten Jahr 1-2: 0% fix danach: 3-Monats-Euribor + 0,75%	Finanzierungskosten Zinssatzobergrenze: 1 % p.a. fix	Finanzierungskosten Zinssatzobergrenze: max. 2% p.a.	Wechselbürgschaftsentgelt 0,3% p.a. (Risiko der Hausbank) sowie 0,6% p.a. (Risiko Bund)
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre • Tilgungsfrei bis 1.1.2021 	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre • Tilgungsfrei bis 1.1.2021 	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre 	Zinssatz des KRR (Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen), aktuell: 0,5% Einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,1% des Kreditvolumens, mind. € 10 und max. € 720 vorerst auf 2 Jahre befristet, Verlängerung nach 2 Jahren möglich quartalsweise Anpassung des Kreditrahmens an die Ausnützung seitens OeKB (erstmals 30.06.2020)
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch von COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) vor wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust halbes Stammkapital/fixes Kapital inkl. Agio • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau</p> <p>(4) Maßvolle Ausschüttungspolitik, insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021</p> <p>(5) sonstige generelle Bestimmungen gemäß EU-Beihilfenrecht</p>	<p>(1) kein Reorganisationsbedarf gemäß URG Unternehmen ausgeschlossen, wenn URG-Kriterien erfüllt: Eigenmittelquote < 8% und fiktive Entschuldungs-dauer > 15 Jahre</p> <p>(2) Es liegt kein Insolvenztatbestand vor</p> <p>(3) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich</p>	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch von COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) vor wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust halbes Stammkapital/fixes Kapital inkl. Agio • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%); Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau</p> <p>(4) Maßvolle Ausschüttungspolitik, insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021</p> <p>(5) sonstige generelle Bestimmungen gemäß EU-Beihilfenrecht</p>	<p>(1) kein Reorganisationsbedarf gemäß URG Unternehmen ausgeschlossen, wenn URG-Kriterien erfüllt: Eigenmittelquote < 8% und fiktive Entschuldungs-dauer > 15 Jahre</p> <p>(2) Es liegt kein Insolvenztatbestand vor</p> <p>(3) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich</p>	<p>Der Exportbetrieb muss vor der Corona-Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein.</p>		
Verfahren / Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung zusammen mit der Hausbank online beim AWS Fördermanager • AWS prüft automatisiert und bestätigt der Bank die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch die Hausbank 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung zusammen mit der Hausbank online beim AWS Fördermanager • AWS prüft automatisiert und bestätigt der Bank die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch die Hausbank 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung zusammen mit der Hausbank online beim AWS Fördermanager • AWS prüft automatisiert und bestätigt der Bank die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch die Hausbank 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung finanziertes Institut über die finanziertes Institut über die Website der ÖHT • ÖHT prüft automatisiert und bestätigt dem finanzierten Institut die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch finanziertes Institut 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung finanziertes Institut über die finanziertes Institut über die Website der ÖHT • ÖHT prüft automatisiert und bestätigt dem finanzierten Institut die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch finanziertes Institut 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung finanziertes Institut über die finanziertes Institut über die Website der ÖHT • ÖHT prüft automatisiert und bestätigt dem finanzierten Institut die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch finanziertes Institut 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung mit Zusatz "COVID-29-Hilfe" über die Hausbank • Nach Prüfung und Genehmigung erfolgt Haftungsübernahme durch den Bund • Refinanzierungsangebot, -annahme und Auszahlung durch die Hausbank
Fristen & Termine	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen ab 17.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen ab 17.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen bis spätestens 15.12.2020 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen ab 20.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen ab 20.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen bis spätestens 15.12.2020 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen bis spätestens 15.12.2020 möglich
Links	https://www.aws.at/	https://www.aws.at/	https://www.aws.at/	https://www.oeh.t.at/	https://www.oeh.t.at/	https://www.oeh.t.at/	OeKB Rahmenkredit Großunternehmer

Wir helfen Ihnen, durch die Krise zu steuern

STEUERN



Mag. Werner Leiter

Partner

T +43 1 505 4313 3114
E werner.leiter@at.gt.com



Mag. Claudia Modarressy

Partnerin

T +43 1 505 4313 2020
E claudia.modarressy@at.gt.com

FINANZIERUNGEN & GARANTIEN



Mag. Gerda Leimer

Partnerin

T +43 1 505 4313 3114
E gerda.leimer@at.gt.com

KURZARBEIT & PAYROLL



Mag. Christoph Schmidl

Partner

T +43 1 505 2051
E christoph.schmidl@at.gt.com



Mag. Martin Schmidt

Partner

T +43 1 505 3117
E martin.schmidt@at.gt.com



© 2020 Grant Thornton Austria
Audit | Tax | Advisory | Outsourcing | Forensic & Cyber

Grant Thornton Austria Gruppe ist Mitglied von Grant Thornton International Ltd
(Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

grantthornton.at

Wien
Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
T +43 1 505 43 133
E office1200@at.gt.com

Wien
Grant Thornton IBD Austria GmbH & Co KG
Steuerberatungsgesellschaft
Gertrude-Fröhlich-Sander-Straße 13/Top 4
1100 Wien
T +43 1 505 43 133
E office1100@at.gt.com

Wien
Grant Thornton Verax GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Rotenturmstraße 16-18
1010 Wien
T +43 1 979 3519
E office1010@at.gt.com

Wiener Neustadt
Grant Thornton Pfeiffer GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Neunkirchner Str. 42
2700 Wiener Neustadt
T +43 2622 64088
E office2700@at.gt.com

Gemeinsam durch
die Krise steuern:

ALLE ARTIKEL ZUM
THEMA CORONA FINDEN
SIE IM CORONA-HUB



<https://www.grantthornton.at/themen/corona/>